Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (4)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

spricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im öffentlichen Recht nicht mißachtet werden darf, wenn nun die EG O. die von B. eingegangene Verpflichtung von Anfang an übernehmen müßte. Daß die Behörden von B. diese Möglichkeit ins Auge faßten, ergibt sich vor allem aus der Erklärung: «Im weitern hat unsere Gutsprache natürlich nur so lange Gültigkeit, als die Armenpflege der EG B. zahlungspflichtig ist . . .» Würde man dieses Vorgehen nicht als «Begünstigung eines Wegzuges» im Sinne von § 4 Abs. 4 AFG betrachten, dann wäre der Abschiebung von unliebsamen und kostspieligen Unterstützungsfällen Tür und Tor geöffnet. Allein schon der unliebsamen Konsequenzen wegen kann diese Art der Abschiebung und der «Begünstigung des Wegzuges» nicht geduldet werden, denn damit würde jede Barriere aufgehoben, die im Interesse der unterstützungspflichtigen Gemeinwesen errichtet werden mußte. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 20. Dezember 1955.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

5. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. *Die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ist am Ort zu verfolgen, wo der Pflichtige sie zu erfüllen hat; für Geldschulden ist das der Ort, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat, abweichende Bestimmung durch Vereinbarung oder Urteil vorbehalten. – Ein Inkassoauftrag an eine Armenbehörde verschafft dieser keine Gläubigerrechte und kann den Gerichtsstand nicht beeinflussen.*

A. Der in Genf wohnende S. ist gemäß Urteil des Gerichtes von Avenches vom 11. Januar 1952 verpflichtet, an den Unterhalt seiner in der geschiedenen Ehe mit I. M. gezeugten Kinder J., geb. 1948, und M., geb. 1950, die der Mutter zugesprochen wurden, monatlich je Fr. 50.– beizutragen. Da die Inhaberin der elterlichen Gewalt, heute als Frau B. geb. M. in C. (Waadt) wohnend, von S. nichts erhielt und infolgedessen die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern um Unterstützung der Kinder angehen mußte, beauftragte und bevollmächtigte sie diese Behörde, die Beiträge bei S. einzuziehen. S. blieb bis Februar 1955 mit angeblich Fr. 3580.35 im Rückstand und wurde daher von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern am 22. Februar 1955 beim Untersuchungsrichter von Bern wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht im Sinne des Art. 217 StGB angezeigt.

B. Der Generalprokurator des Kantons Bern und der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt streiten um den Gerichtsstand.

Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt der Anklagekammer des Bundesgerichts mit Eingabe vom 16. August 1955, die Behörden des Kantons Waadt seien zuständig zu erklären, weil der Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Kinder und damit der Erfüllungsort sich in diesem Kanton befänden.

Der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt hält die bernischen Behörden für zuständig, weil die Mutter der Kinder die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern mit dem Inkasso der Forderungen beauftragt und damit Bern zum Erfüllungsort gemacht habe.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Nach der Rechtsprechung der Anklagekammer ist die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten am Orte zu verfolgen, wo der Pflichtige sie zu erfüllen hat (BGE 69 IV 126). Für Geldschulden ist das der Ort, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat, abweichende Bestimmung durch Vereinbarung oder Urteil vorbehalten (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR, Art. 7 ZGB).

Gläubiger sind im vorliegenden Falle die Kinder J. und M. S. Daß die Inhaberin der elterlichen Gewalt die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern beauftragte und bevollmächtigte, die geschuldeten Beträge bei S. einzuziehen, machte den Kanton Bern nicht zum Gläubiger. Es verhält sich nicht anders, als wenn sie irgendwen, zum Beispiel einen Rechtsanwalt, mit dem Inkasso betraut hätte. Daß tatsächlich nur Inkassoauftrag und -vollmacht erteilt, die Unterhaltsforderungen nicht etwa abgetreten wurden, ist zwischen dem Generalprokurator des Kantons Bern und dem Untersuchungsrichter der Waadt nicht streitig. Auf die Subrogation, die von Gesetzes wegen dadurch eintrat, daß die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern die Kinder unterstützte (BGE 78 IV 44, 216), kommt nichts an, weil sie erst stattfinden konnte, wenn infolge der Säumnis des Unterhaltspflichtigen Armenunterstützung gewährt wurde, also in einem Zeitpunkt, da das dem S. vorgeworfene Vergehen jeweilen schon begangen war.

Erfüllungsort war daher C. (Waadt). Dort, am Wohnsitze der I. B.-M. als Inhaberin der elterlichen Gewalt, befindet sich der Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Kinder (Art. 25 Abs. 1 ZGB), und daß deren Mutter mit S. einen anderen Erfüllungsort vereinbart habe oder ein solcher im Ehescheidungsurteil festgesetzt worden sei, wird von keiner Seite behauptet. S. ist daher im Kanton Waadt zu verfolgen und zu beurteilen.

Da ein Antragsdelikt vorliegt, bleibt den Behörden dieses Kantons immerhin vorbehalten, die Verfolgung von der Einreichung eines der Form nach dem waadtländischen Prozeßrecht entsprechenden Strafantrags abhängig zu machen, falls die Form durch die in Bern eingereichte Strafanzeige nicht gewahrt sein sollte (BGE 73 IV 207).

Demnach erkennt die Anklagekammer:

1. Die Behörden des Kantons Waadt werden berechtigt und verpflichtet erklärt, S. zu verfolgen und zu beurteilen.

2. Dieser Entscheid ist dem Generalprokurator des Kantons Bern und dem Untersuchungsrichter des Kantons Waadt schriftlich mitzuteilen (Entscheid des Bundesgerichtes vom 16. September 1955).

Literatur

Der Begriff der Invalidität. In «Zeitschrift für die Ausgleichskassen», Heft 1, Januar 1956, S. 7–15.

Der Artikel umschreibt den Begriff der Arbeitsunfähigkeit sowie der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit. Weiter gelangen zur Abklärung die Begriffe der Erwerbseinbuße, des Erwerbsausfalles sowie deren Ursachen (Krankheit, Unfall, angeborenes Gebrechen, vorzeitige Altersgebrechlichkeit). Die Abhandlung schließt mit Ausführungen über die zumutbare Tätigkeit bezüglich Ausbildung, sozialer Stellung und Arbeitsort.